

## **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des TSV NRW e.V.**

### **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Mitgliederversammlung.

### **§ 2 Einberufung**

1. Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

### **§ 3 Leitung und Eröffnung**

1. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.
2. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
3. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
4. Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer\*innen.
5. Für die Wahl des\*der Präsident\*in obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einer Wahlleitung, den die Delegierten der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit wählen.
6. Der Versammlungsleitung steht Hausrecht zu.

### **§ 4 Prüfung der Stimmberechtigung**

1. Die Namen der stimmberechtigten Interessensvertreter\*innen (Delegierte) und der von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine sind in der Anwesenheitsliste festzuhalten.
2. Die Versammlungsleitung gibt die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten.
4. Der\*die Delegierte übt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für das Mitglied aus. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung an ein anderes Mitglied übertragen. Die Ermächtigung muss gegenüber dem TSV NRW spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder auf der Mitgliederversammlung des TSV NRW vertreten.
5. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 5 Abwicklung der Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Genehmigung der Tagesordnung
  - d) Bericht des Vorstandes
  - e) Aussprache zu den vorliegenden Berichten
  - f) Feststellung der Stimmberechtigung
  - g) Jahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr
  - h) Bericht der Kassenprüfer\*in
  - i) Antrag auf Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer\*innen, wobei der Antrag der Kassenprüfer\*in bei entsprechender Verlesung als ordnungsgemäß gestellt gilt.
  - j) Haushaltsplan/ Etat
    - a. Beratung
    - b. Genehmigung
  - k) Wahl einer Wahlleitung und von mindestens zwei Wahlhelfer\*innen
  - l) Wahlen
  - m) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - n) Verschiedenes

## **§ 6 Berichterstattung und Anträge**

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem\*der Berichterstatter\*in oder Antragsteller\*in das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
2. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der\*die Antragsteller\*in bzw. der\*die Berichterstatter\*in das letzte Wort

## **§ 7 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Jede\*r stimmberechtigte Teilnehmer\*in kann sich an den Aussprachen beteiligen.
2. Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. der Redner\*innenliste
3. Dem\*der Berichterstatter\*in bzw. Antragsteller\*in kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.

4. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch die Versammlungsleitung der nächste Punkt bekannt zu geben und dem\*der dafür bestimmten Berichterstatter\*in das Wort zu erteilen.
5. Die Versammlungsleitung kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen und die Rednerliste schließen.
6. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
7. Mitglieder des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zu Wort zugelassen werden.

## **§ 8 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der\*die Vorredner\*in geendet hat
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein\*e Für- und ein\*e Gegenredner\*in gehört werden. Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur Abstimmung.
3. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner \*innen unterbrechen.

## **§ 9 Wortentziehung**

1. Von der Tagesordnung oder vom zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner\*innen kann die Versammlungsleitung „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner\*innen kann die Versammlungsleitung „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern\*innen kann die Versammlungsleitung das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der\*die gerügte Redner\*in gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des\*der gerügten Redners\*in entscheidet die Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

## **§ 10 Ausschluss von der Mitgliederversammlung**

1. Teilnehmer\*innen und Gäste, die gegen die Anordnungen der Versammlungsleitung verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Versammlung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können von der Versammlungsleitung ausgeschlossen werden.
2. Über einen etwaigen Einspruch der\*des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

## **§ 11 Unterbrechung der Mitgliederversammlung**

1. Ist der Versammlungsleitung die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich oder kann die Versammlung aus anderen zwingenden Gründen nicht mehr durchgeführt werden, so kann sie die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer\*innen unterbrechen

oder schließen. Die Versammlungsleitung bestimmt die Dauer der Unterbrechung. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Versammlung geschlossen werden.

## § 12 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind gemäß der Satzung zu stellen.
2. Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern, der Jugendversammlung sowie den Vorstandsmitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem TSV NRW spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
3. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## § 13 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit kann dem\*der Antragsteller\*in auf Wunsch das Wort erteilt werden. Die Versammlungsleitung kann zwei Rednern\*innen das Wort erteilen, die dem Antrag widersprechen. Danach ist über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

## § 14 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der\*die Antragsteller\*in und ein\*e Gegenredner\*in gesprochen haben.
2. Redner\*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner\*innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.
4. Über Geschäftsordnungsanträge zur Tagesordnung ist ohne Debatte abzustimmen.

## § 15 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Die Versammlungsleitung muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

5. Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
8. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgeben und werden nicht mitgezählt.
9. Die Stimmauszählung erfolgt durch vom Vorstand einzusetzende Mitglieder der Versammlung
10. Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 16 Schriftliche Abstimmung**

1. Schriftliche, d.h. eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

## **§ 17 Wahlen**

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts Anderes, sind die Wahlen offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Erreicht bei einer Wahl kein\*e Bewerber\*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Gewählt ist dann der\*die Bewerber\*in der\*die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen. Eine Ausnahme bildet der \*die Vorsitzende\*r der TSV NRW Jugend, der\*die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
5. Beisitzer\*innen der Rechtsorgane sowie die Kassenprüfer\*innen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Sind in diesen Fällen mehr Bewerber\*innen als besetzende Mandate vorhanden, sind diejenigen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen, gewählt.
6. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Ein\*e Abwesende\*r kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Versammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.
8. Das Wahlergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

## **§ 18 Niederschrift**

1. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll muss enthalten:
  - a. Ort, Tag und Zeit der Versammlung
  - b. Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl
  - c. Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung
  - d. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
  - e. Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war
  - f. Die zur Abstimmung gestellten Anträge
  - g. Kurzfassung des Debattenverlaufs
  - h. Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart anzugeben)
  - i. Bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben (Wendungen wie „fast einstimmig“, „mit großer Mehrheit“ sind nicht zulässig). Ferner ist die vollständige Bezeichnung des\*der gewählten (Vor- und Zuname, Anschrift) sowie die Erklärung über die Annahme des Amtes anzugeben.
  - j. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Satzung oder betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben.
3. Das Protokoll muss genehmigt werden. Die Genehmigung soll möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 19 Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung ins Vereinsregister**

1. Unverzüglich nach der Mitgliederversammlung sind alle anzumeldenden Tatsachen dem Amtsgericht bei dem das Vereinsregister geführt wird, mitzuteilen. Dazu zählen:
  - a. Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
  - b. Änderung oder Neufassung der Satzung
  - c. Auflösung des Verbandes und Bestellung eines Liquidators
2. Die Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen kann nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberchtigter Anzahl erfolgen.
3. Bei der Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen sind beizufügen:
  - a. Abschrift des Protokolls, wenn keine Satzungsänderungen erfolgt sind,

- b. Die Urschrift des Protokolls, wenn Satzungsänderungen beschlossen wurden,
- c. Eine Neufassung der Satzung, die als Bestandteil des Protokolls zu nehmen ist.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 12.02.2025 vom Vorstand beschlossen und tritt am 12.02.2025 in Kraft.